



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2. April 2001

***Sperrfrist:
Montag, 2. April 2001, 11.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ)***

PRESSEMITTEILUNG

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER ZAHLUNGSVERKEHRSÜBERWACHUNG UND DER BANKENAUF SICHT IN DER DRITTEN STUFE DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

1. Die Europäische Zentralbank, die nationalen Zentralbanken des Eurosystems und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht eingeführt haben, haben sich – in ihrer Eigenschaft als Zahlungsverkehrsüberwacher – mit den Bankenaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) auf ein Memorandum of Understanding (nachstehend als „MoU“ bezeichnet) über besondere Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) auf dem Gebiet der Großzahlungssysteme verständigt. Die an diesem MoU beteiligten Institutionen und die betreffenden Zahlungsverkehrssysteme sind in Anhang 1 und Anhang 2 aufgeführt. Die Bankenaufsichtsbehörden haben im Rahmen des Ausschusses für Bankenaufsicht des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zur Vorbereitung des MoU beigetragen. Das MoU trat rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt eine vorhergehende, seit 1994 gültige Vereinbarung. Der nicht rechtsverbindliche Charakter der Vereinbarung wurde beibehalten.
2. Die Bankenaufsicht und die Überwachung von Zahlungssystemen zielen beide darauf ab, die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Eine Zusammenarbeit zwischen der Zahlungsverkehrsüberwachung und der Bankenaufsicht ist erforderlich, da die Stabilität des Finanzsystems einerseits in Mitleidenschaft gezogen werden könnte durch Risiken für Kreditinstitute, die sich aus ihrer Teilnahme an Zahlungssystemen oder ihrer Bereitstellung von Abwicklungsdienstleistungen ergeben, und andererseits durch Risiken, die sich für die

Zahlungsverkehrssysteme infolge der Teilnahme der Kreditinstitute ergeben.

Das Zusammenspiel zwischen der Überwachung von Zahlungssystemen und der Bankenaufsicht ist durch die Errichtung der Währungsunion verändert worden. Während die Überwachung der Zahlungssysteme gemäß Artikel 105 Absatz 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3.1 und 22 der ESZB-Satzung zu den grundlegenden Aufgaben des Eurosystems zählt, liegt die Aufgabe der Bankenaufsicht nach wie vor bei den zuständigen nationalen Behörden.

3. Das MoU soll in erster Linie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Großzahlungssysteme fördern. Darüber hinaus kann es als Anstoß für die Kooperation im Hinblick auf Massenzahlungssystemen einschließlich E-Geld-Systemen dienen. Der vom MoU vorgegebene allgemeine Rahmen soll die Solidität und Stabilität der Zahlungsverkehrssysteme und der daran teilnehmenden Kreditinstitute sicherstellen. Wertpapierfirmen, die an Zahlungsverkehrssystemen teilnehmen, fallen ebenfalls in den Geltungsbereich des MoU, sofern die Aufsichtsbehörden in ihrem Heimatland ihrer Aufnahme in die Vereinbarung zugestimmt haben. Zusammenarbeit und Informationsaustausch sind insbesondere vorgesehen: 1) bei Anträgen auf Teilnahme an einem bestehenden Zahlungssystem oder bei der Gründung von neuen Systemen, 2) auf laufender Basis und 3) in Fällen des Krisenmanagements.

Die im MoU getroffenen Vereinbarungen können innerhalb von drei Jahren überprüft werden, um gewonnenen Erfahrungen oder Marktentwicklungen Rechnung zu tragen.

<p style="text-align: center;">Europäische Zentralbank Presseabteilung Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404 Internet: http://www.ecb.int Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet</p>
--

Anhang 1

Unterzeichner des Memorandum of Understanding

Zahlungsverkehrsüberwachung

Europäische Zentralbank
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique
Deutsche Bundesbank
Bank of Greece
Banco de España
Banque de France
Central Bank of Ireland
Banca d'Italia
Banque centrale du Luxembourg
De Nederlandsche Bank
Oesterreichische Nationalbank
Banco de Portugal
Suomen Pankki

Danmarks Nationalbank
Sveriges Riksbank
Bank of England

Bankenaufsicht

Commission bancaire et financière/Commissie voor het Bank- en Financiewezen, Belgien
Finanstilsynet, Dänemark
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Deutschland
Deutsche Bundesbank
Bank of Greece
Banco de España
Commission Bancaire et Banque de France
Central Bank of Ireland
Banca d'Italia
Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg
De Nederlandsche Bank
Bundesfinanzministerium, Österreich
Oesterreichische Nationalbank
Banco de Portugal
Rahoitustarkastus, Finnland
Finansinspektionen, Schweden
Financial Services Authority, Vereinigtes Königreich

Anhang 2

Verzeichnis der Systeme und der zuständigen Überwachungsorgane

GROSSZAHLUNGSSYSTEME	ÜBERWACHUNGSORGANE
TARGET insgesamt Nationale TARGET-Komponenten ELLIPS ELS HERMES SLBE TBF IRIS BI-REL LIPS-Gross TOP ARTIS SPGT BOF-RTGS EPM DEBES Euro RIX CHAPS Euro	EZB/Eurosystem Nationale Bank van België/ Banque Nationale de Belgique Deutsche Bundesbank Bank of Greece Banco de España Banque de France Central Bank of Ireland Banca d'Italia Banque centrale du Luxembourg De Nederlandsche Bank Oesterreichische Nationalbank Banco de Portugal Suomen Pankki EZB Danmarks Nationalbank Sveriges Riksbank Bank of England
Euro System of the EBA Clearing Company (Euro 1)	EZB
Euro Access Frankfurt (EAF)	Deutsche Bundesbank
Paris Net Settlement (PNS)	Banque de France
Servicio de Pagos Interbancarios (SPI)	Banco de España
Pankkien On-line Pikasiirrot ja Sekit-järjestelmä (POPS)	Suomen Pankki
CHAPS Sterling	Bank of England
Danmarks Nationalbank-Forespørgselsservice, (DN Inquiry and Transfer System, DN-F)	Danmarks Nationalbank
RIX-systemet	Sveriges Riksbank
Continuous Linked Settlement Bank International (CLS Bank) <i>noch nicht in Betrieb</i>	EZB (bei Transaktionen in Euro), Bank of England (bei Transaktionen in Pfund Sterling und als notifizierende Stelle gemäß der Richtlinie über die Abrechnungswirksamkeit) sowie die US-amerikanische Federal Reserve (als leitendes Überwachungsorgan des Systems)